OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151918/8/EW/MH – 151922/2

Datum:
Linz, 4. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde 1. der M V S, S x, x S, 2. des K M S, S 21, x S, 3. des B M S, vertreten durch M V S und K M S, beide wohnhaft S x, x S, 4. der A E S, vertreten durch M V S und K M S, beide wohnhaft S x, x S, und 5. der V S H, G x, x S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.07.2018, GZ: IIIa/616-1171/999-K/W-Mag.Pa/kr, betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Zweit- und des Drittbeschwerdeführers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den Beschluss

I. Die Beschwerde der Erst-, Viert- und Fünftbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 15.06.2016 wurden M V S (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin), K M S (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer), B M S (im Folgenden: Drittbeschwerdeführer), A E S (im Folgenden: Viertbeschwerdeführerin) und V S H (im Folgenden: Fünftbeschwerdeführerin) als grundbücherliche Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Braunau am Inn als Bauland ausgewiesenen Grundstücks Nr. x, KG O, zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages in Höhe von 1.658,00 Euro für die Abwasserentsorgungsanlage und für die Wasserversorgungsanlage verpflichtet, wobei dieser Betrag jährlich fällig sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhoben mit Schreiben vom 23.06.2016 der Zweitbeschwerdeführer und der Drittbeschwerdeführer rechtzeitig „Einspruch“ mit dem Hinweis, dass eine detaillierte Begründung nach Rücksprache mit allen Eigentümern und der Anwaltskanzlei nachgereicht oder der Einspruch zurückgenommen werde.

3. Mit Schreiben vom 13.09.2016 erteilte die belangte Behörde unter Setzung einer Frist bis 07.10.2016 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 85 Abs. 1 BAO für die Nachreichung der Begründung des „Einspruchs“.

4. Mit Schreiben vom 06.10.2016 brachten die Beschwerdeführer durch ihre rechtsfreundliche Vertretung eine Berufung ein. Begründend führten sie im Wesentlichen aus, dass eine Vereinbarung zwischen der Rechtsvorgängerin A S und der Stadtgemeinde Braunau am Inn aus dem Jahr 1978 vorliege, wonach anlässlich einer Grundabtretung für den Straßenbau vereinbart wurde, dass unter Hinweis auf die damaligen §§ 20 Abs. 9 und 21 Abs. 2 Oö. Bauordnung die sogenannten „Anliegerbeiträge“ für die verbleibenden Grundstücke jedenfalls nicht höher sein dürfen, als der Wert, der für den Straßenbau abzutretenden Fläche von rund 750 m². Die Vereinbarung, die sich grundstücksbezogen auf das Grundstück Nr. x und Nachfolgegrundstücke, sowie auf das Grundstück x und Nachfolgegrundstücke beziehe, habe dingliche Wirkung. Der Begriff des Erhaltungsbeitrages und des erhöhten Erhaltungsbeitrages seien unter dem Begriff Anliegerleistungen zu subsumieren. Die Beschwerdeführer beantragten den angefochtenen Bescheid zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ein möglichst geringfügiger Erhaltungsbeitrag unter Berechnung der Gegenverrechnung mit der seinerzeitigen Grundentschädigung – Vereinbarung vom 11.09.1978 – vorgeschrieben werde.

5. Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.07.2018 wurde der Berufung der Beschwerdeführer keine Folge gegeben.

6. Dagegen erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer mit Schreiben vom 11.07.2018 rechtzeitig Beschwerde. Die Beschwerde wurde im Auftrag aller Grundstückseigentümer eingebracht. Begründend wurde auf den eingebrachten Schriftsatz anlässlich der Berufung verwiesen.

7. Mit Schreiben vom 11.09.2018 wurde die Beschwerde unter Anschluss des verwaltungsbehördlichen Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

8. Mit Schreiben vom 28.10.2018 wurden die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer aufgefordert (Mängelbehebungsauftrag gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 iVm § 85 Abs. 2 und 4 BAO) die entsprechenden Vollmachten der Grundstückseigentümer bis 08.11.2018 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) vorzulegen, mit dem Hinweis, sollte der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen werden, die Beschwerden als zurückgenommen gelten. Eine Vollmacht wurde vom Drittbeschwerdeführer und von der Viertbeschwerdeführerin nachgereicht.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die Erstbeschwerdeführerin, der Zweitbeschwerdeführer, der Drittbeschwerdeführer und die Viertbeschwerdeführerin sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. x der KG O, welches im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Braunau am Inn als Bauland ausgewiesen ist. Das Grundstück ist unbebaut und durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und eine gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m – Anschlussbereiches aufgeschlossen

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den von den Parteien vorgelegten Schriftstücken. Hinsichtlich der Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen am Grundstück Nr. x, KG O wurde ein aktueller Auszug aus dem Grundbuch eingeholt (ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Weiters wurde ein Auszug aus dem digitalen Raumordnungssystem des Landes – DORIS hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes des verfahrensgegenständlichen Grundstückes erstellt (ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Der Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung erschien aufgrund der eindeutigen und stimmigen Sachverhaltsdarstellung, welche durch dazugehörige Belege im Behördenakt untermauert wurde, nicht notwendig, wurde von den Beschwerdeführern auch nicht beantragt und konnte daher gemäß § 274 Abs. 1 BAO unterbleiben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt A. I.:

Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre.

Nach der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 25 Abs. 4 iVm 28 Abs. 4 Oö. ROG gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil nur dann als aufgeschlossen, wenn es bzw. er selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang (Z 1) nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserleitungsstrang (Z 2) nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Das im hier zu beurteilenden Einzelfall vorliegende Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, unbebaut iSd §§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 und durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und eine gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m – Anschlussbereiches (vgl. § 25 Abs. 4 Z 1 und 2 Oö. ROG) aufgeschlossen, sodass die Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages im hier zu beurteilenden Einzelfall vorliegen.

Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung – sind ohne abgabenrechtliche Bedeutung. Zulässig sind solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen, wobei sich diese gesetzlichen Ermächtigungen nur dann als verfassungskonform erweisen, wenn die öffentlich-rechtlichen Verträge lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (Berechnung der Bemessungsgrundlage, Fälligkeit etc.) und nicht die Steuerpflicht selbst betreffen, wenn im Gesetz Voraussetzungen und Inhalt hinreichend bestimmt sind und wenn in Streitfällen eine bescheidförmige Erledigung vorgesehen ist, sodass eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit möglich ist.

Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten. Abmachungen über den Inhalt einer Abgabenschuld stehen – soweit sie nicht im Gesetz ausdrücklich zugelassen sind – im Widerspruch zu dem aus Art. 18 B-VG abzuleitenden Erfordernis der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung der Abgabenvorschriften (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO[3] § 4 E 122a, 122b, 122d, 123, 125 und 126 [Stand 1.8.2011, rdb.at]; Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO[3] § 235 E 7 [Stand 1.6.2012, rdb.at]; Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 236 E 21, 22, 25, 26, 27 [Stand 1.1.2017, rdb.at]; Ritz, BAO, § 4 Rz 10 samt den dortigen Judikaturverweisen; u.a. VwGH 20.3.2007, 2006/17/0384; 24.6.2008, 2006/17/0056; 29.4.2010, 2009/15/0030; 18.9.2002, 97/17/0330; 24.9.2008, 2007/15/0282).

Aus abgabenrechtlichen (und damit hoheitlichen) Überlegungen ist davon auszugehen, dass allfällige privatrechtliche Vereinbarungen (und um eine solche handelt es sich bei einer allfälligen Zusage des Bürgermeisters, eine bestehende Abgabe nicht einheben zu wollen) dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegenüber deshalb keinerlei Wirkung entfaltet, da auf Basis der stRsp des VwGH im Spannungsfeld zwischen Gesetzmäßigkeit der hoheitlichen Verwaltung (Legalitätsprinzip) und dem Vertrauen auf Einhaltung von Verträgen und Vereinbarungen (Grundsatz von Treu und Glauben) ersterem der Vorrang einzuräumen ist (vgl. VwGH vom 28.04.2011, 2007/07/0101). Darüber hinaus ist in § 28 Oö. ROG 1994 die Möglichkeit von Vereinbarungen (öffentlich-rechtlicher Vertrag) betreffend den Erhaltungsbeitrag nicht vorgesehen. § 28 Oö. ROG 1994 beinhaltet auch nicht die Anrechnung von allenfalls bereits geleisteten Infrastrukturkosten, insbesondere auch keinen Verweis auf § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

Die von den Beschwerdeführern eingewendete privatrechtliche Vereinbarung zwischen deren Rechtsvorgängerin A S und der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.09.1978 ist daher bei der Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nicht zu berücksichtigen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B. I.:

Gemäß § 246 Abs. 1 BAO ist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

Der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 15.06.2016 wurde unter Hinweis auf § 101 Abs. 1 BAO an „H V S und Mitbesitzer per Adresse M S“ nachweislich am 28.06.2016 zugestellt. Die

Beschwerdefrist beträgt ein Monat ab Zustellung, sodass die Beschwerdefrist im vorliegenden Fall am 28.07.2016 endete.

Gegen den erstinstanzlichen Bescheid haben der Zweit- und der Drittbeschwerdeführer rechtzeitig eine mit „Einspruch“ bezeichnete Berufung eingebracht, mit dem Hinweis, eine detaillierte Begründung nach Rücksprache mit allen Eigentümern und der Anwaltskanzlei nachzureichen oder den Einspruch zurückzunehmen. Dem Schreiben ist nicht zu entnehmen, dass der Einspruch auch im Namen der Erst-, Viertbeschwerdeführerin und Fünftbeschwerdeführerin eingebracht wurde.

Die Berufung der Erst-, Viert- und Fünftbeschwerdeführerin vom 06.10.2016 war daher verspätet, sodass der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters ihnen gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist und nicht mehr Gegenstand einer Beschwerde sein kann. Demnach war auch die Beschwerde gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.07.2018 mangels Beschwerdelegitimation unzulässig. Darüber hinaus hätte schon der Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn die Berufung der Erst-, Viert- und Fünftbeschwerdeführerin als unzulässig zurückweisen müssen. Durch die Abweisung wurden sie aber nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt.

Da die Erst-, Viert- und Fünftbeschwerdeführerin im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht legitimiert sind, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich merkt an, dass mit Schenkungsvertrag vom 04.01.2016 die Fünftbeschwerdeführerin ihre Anteile am Grundstück Nr. x, KG O, an die Erstbeschwerdeführerin, den Zweitbeschwerdeführer und den Drittbeschwerdeführer übergeben hat. Gemäß § 28 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 6 Oö. ROG 1994 hat die bescheidmäßige Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages dingliche Wirkung. Dadurch werden sämtliche Rechte und Pflichten des ursprünglichen Grundstückseigentümers auf seine Rechtsnachfolger übertragen, ohne dass eine Erlassung eines neuen Bescheides rechtlich notwendig ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt A. II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Rechtsprechung zur Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen sowie zur Zulässigkeit von privatrechtlichen Vereinbarungen über die Abgabenschuld von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt B. II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. insb. die zu Spruchpunkt B. I. angeführte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer